

Die Substitution des Zivildienstes durch Arbeitsgruppen nach Hartz IV hätte einen weiteren, die Kosten betreffenden Vorteil. Diese würden nicht vom Bund auf die Länder und Kommunen abgewälzt, sondern auf die Arbeitslosenversicherung, die gegebenenfalls mit Leistungskürzungen reagieren könnten. Dies entspräche der herrschenden neoliberalen Politik, die Staats- und Sozialleistungsquote zu drücken.

■ Fazit

Der Zivildienst wird in wenigen Jahren nicht mehr existieren. Er ist ein Zwangsdienst, und über sein Ende sollten wir uns freuen. An die Stelle der ZDL treten mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenige tariflich bezahlte Arbeitskräfte, denn der Übergang soll möglichst kostengünstig verlaufen. Dass allerdings der Zivildienst durch einen neuen Arbeitsdienst auf der Grundlage von Hartz IV ersetzt würde – diese These ist in ihrer Zuspitzung m.E. zu einfach. Vielmehr dürfte am Ende des Konversionsprozesses (der seit 1999 bereits weit fortgeschritten ist und der vielleicht 2008 oder 2010 endet) ein neuer »Mix« der sozialen Dienstleistungen stehen, dessen konkrete Struktur auch den Planern in der Ministerialbürokratie noch nicht völlig klar sein dürfte. Die herrschenden Sozial- und Arbeitsmarkt-

politik stellt jedoch zur Zeit einen Maßnahmenkatalog bereit, mit dem die Träger der »Zivi«-Arbeit, die Wohlfahrtsverbände, die Krankenhäuser und Kommunen, in die Lage versetzt werden sollen, auf das Auslaufen der Wehrpflicht zu reagieren. Einmal mehr darf man dem sozialpolitischen Agieren des Staates ein gewisses Maß an Chaotik nicht absprechen. Zumindest partiell geht es weniger um ein Umsetzen einer konkreten Planung, als um ein relativ ergebnisoffenes Experimentieren.

Was heute bereits an zukünftigem Strukturwandel deutlich sichtbar wird, dürfen wir als Zivildienstgegner nicht ignorieren. Das betrifft nicht nur den immer wieder gerne übersehenen Sozialabbau, der aus dem Wegfall des Zivildienstes resultiert, sondern auch die ganze Palette von prekären, erpressten und erzwungenen Beschäftigungsverhältnissen (»Mini« und »Midi-Jobs«, Mehraufwandsentschädigungsvarianten), die mit größter Wahrscheinlichkeit zukünftig nicht nur im Sozialsektor und als Zivildienst-Ersatz höchste Bedeutung erlangen werden. Proteste gegen eine ohnehin nicht zu verwirklichende Dienstpflicht können wir uns sparen, unsere Agitation muss sich gegen Sozialabbau und »Arbeitsmarktreformen« richten.

Rüdiger Bröhl ist aktiv in der DFG-VK-Gruppe Marburg.



Ullrich Hahn

»... gleichgültig, aus welchem Motiv«

Grundsätzliche Bemerkungen zu KD, Wehrpflicht und Militär

In der Satzung des Versöhnungsbundes heißt es u.a.: »Der Versöhnungsbund sammelt Menschen, die eine klare persönliche Stellung gegen den Krieg und dessen Vorbereitung einnehmen und jede Unterstützung des Krieges als Mittel der politischen Auseinandersetzung zwischen den Völkern ablehnen... Er verwirft Gewalt als Mittel, Konflikte auszutragen... Er tritt dafür ein, dass die Gewissensentscheidung jedes Menschen in allen Fragen des öffentlichen Lebens geschützt wird.« (Aus § 2 – Zweck des Vereins)

Von daher ergibt sich in Bezug auf Militär, Wehrpflicht und Pflichtdienste folgendes:

■ Kriegsdienstverweigerung

Der Versöhnungsbund lehnt seit seiner Gründung im Jahr 1914 Militär in jeder Form ab, unabhängig davon, ob es sich um eine Berufs- oder Wehrpflichtarmee handelt.

Ungeachtet der jeweiligen politischen Zielsetzung für den Einsatz des Militärs sind seine Waffen

geeignet, Menschen zu töten und zu verletzen und werden auch zu diesem Zweck eingesetzt.

Da wir dies als Unrecht ansehen, treten wir für die Verweigerung des Kriegsdienstes ein und zwar gleich, aus welchem Motiv dies geschieht:

- Unserer eigenen Grundhaltung am nächsten stehen uns zwar diejenigen Kriegsdienstverweigerer, die aus prinzipiellen Gründen jedes Töten im Krieg ablehnen, egal in welcher Situation und mit welchen Waffen.
- Respekt haben wir aber auch vor denjenigen, die ihre Ablehnung des Kriegsdienstes von bestimmten Bedingungen abhängig machen und dann entsprechend in die Tat umsetzen (z.B. diejenigen israelischen Soldaten, die derzeit einen Einsatz in den besetzten Gebieten verweigern).
- Den gleichen Respekt verdienen darüber hinaus diejenigen, die sich dem Militärdienst verweigern, weil sie ihr eigenes Leben und die eigene persönliche Freiheit wertschätzen und sich um ihrer Menschenwürde willen nicht als

»Maschinen und Werkzeuge in der Hand des Staates gebrauchen« lassen wollen (*Kant, Zum ewigen Frieden, 3. Präliminarartikel*).

Wenn Art. 2 Grundgesetz formuliert »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit... jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...«, dann ist auch diese Sorge um das eigene Leben und um die eigene Freiheit als ein konstitutiver Teil der Ordnung des Grundgesetzes zu achten.

Aus Sicht eines potenziellen Opfers dürfte es schließlich gleichgültig sein, aus welchem Motiv das Gegenüber die Waffe niederlegt.

Ebenso bin ich als Fußgänger auf dem Zebrastrifen jeweils dankbar, wenn ein herannahendes Auto anhält, auch wenn dessen Fahrer nicht aus grundsätzlicher Menschenliebe bremst, sondern nur, um seine Fahrerlaubnis zu behalten.

■ Wehrpflicht

Die allgemeine (oder je nach Geschlecht und Bedarf eingeschränkte) Wehrpflicht lehnen wir darüber hinaus wegen des ihr innewohnenden Zwanges ab.

Das uns leitende Menschenbild ist geprägt vom Gedanken der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung aller erwachsenen und psychisch gesunden Menschen.

Es stimmt auch nicht, dass die Wehrpflicht ein »legitimes Kind der Demokratie« sei (so Theodor Heuß). In Deutschland jedenfalls wurde sie im 19. Jahrhundert unter höchst undemokratischen Verhältnissen eingeführt und hat bis in die Zeit des Nationalsozialismus und darüber hinaus zur Militarisierung der Gesellschaft beigetragen.

Wenn Demokratie nicht als reine Mehrheits-herrschaft mit der Folge einer der Diktatur gleichen Fremdherrschaft für die Unterlegenen verstanden wird, sollte der Respekt vor der Autonomie der einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaft und ihrem Wunsch nach Erhalt des eigenen Lebens und der eigenen Freiheit selbstverständlich sein. Im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz gehört dieser Wunsch wohl auch zum nicht antastbaren Kernbereich der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die nicht weniger als eine Gewissensentscheidung gegen das Töten anderer Menschen zu achten sind und aus menschenrechtlicher Sicht jeder erzwungenen Wehrpflicht entgegenstehen sollten.

Wir lehnen deshalb alle Gesetze als Unrecht ab, durch welche andere Menschen gegen ihren erklärten Willen in den eigenen Tod oder zum Töten Anderer geschickt werden sollen, und sei es auch um guter Ziele willen.

Für uns ist mit dem Töten Anderer oder mit dem unfreiwilligen Sterben die Grenze des menschlich Zumutbaren überschritten.

■ Pflichtjahr

Der Gesichtspunkt der Selbstbestimmung des Menschen spricht nicht nur gegen die Wehrpflicht, sondern auch gegen andere Pflichtdienste, wie schon jetzt dem Zivildienst als einem Ersatzdienst anstelle des primär zu leistenden Wehrdienstes (Art. 12 a Abs. 2 Grundgesetz) oder einem – derzeit noch von Art. 12 Abs. 2 und 3 Grundgesetz untersagten allgemeinen Pflichtdienst.

Die Selbstbestimmung des Menschen ist zwar notwendig begrenzt durch das Leben und die Freiheitsphäre anderer Menschen; insoweit hat jeder alles zu unterlassen, was in Rechte und Freiheit der Mitmenschen eingreift.

Ein über diese Pflicht zum Unterlassen hinausgehendes verpflichtendes Handeln für Andere ist menschenrechtlich noch begründbar für Fälle unmittelbarer Not und wird dann auch kaum in Frage gestellt werden (hierzu gehören auch die »herkömmlichen« Dienstplichten bei Feuer, Überschwemmung und ähnlichen Notlagen der örtlichen Gemeinschaft, wie sie in Art. 12 Absatz 2 Grundgesetz angesprochen sind). Ein allgemeiner, situationsunabhängiger Pflichtdienst, und sei er auch sozialpolitisch motiviert, ist Ausdruck eines Über- und Unterordnungsverhältnisses und spricht seine Adressaten nicht als eigenverantwortliche Mitbürger, sondern als Untertanen an. Hinter dieser Art von Pflicht steht die Androhung von Zwang in Form von Strafe und letztlich dem Gefängnis.

Einer freien Gesellschaft angemessen ist aus unserer Sicht allein sowohl die Förderung freiwilliger Dienste für die Gemeinschaft als auch darüber hinaus die Vermittlung eines gesellschaftlichen Ethos, das nicht nur für einen zeitlich begrenzten Lebensabschnitt, sondern für das ganze Leben und jeden Beruf Werte der Nächstenliebe und der Gesellschafts- und Weltverantwortung höher stellt als Geld und Karriere.

Solche eine freie Gesellschaft tragenden gemeinschaftsbildenden Werte können wohl auch kaum mit Zwang, sondern allein aufgrund eigener Einsicht und dem Mut machenden Beispiel des Vorbildes vermittelt werden.

■ Generelle Ablehnung von Militär

Die genannte Kritik an der Wehrpflicht und die Forderung nach ihrer Abschaffung bedeuten keine Legitimation für eine Berufs- oder Freiwilligenarmee.

Auch wenn einer solchen Armee der Zwangscharakter nach innen gegenüber den eigenen Soldaten fehlen mag, weil deren Dienst auf einer eigenen Entscheidung zur Unterwerfung unter die militärische Hierarchie beruht, bleibt doch der mit Tod und Verderben verbundene Zwang nach außen in Bezug auf den jeweiligen militärischen

oder zivilen Gegner erhalten, für den wir als Angehörige des Militär besitzenden Staates über unsere Steuer und unsere Stimme mitverantwortlich bleiben.

Wie bereits oben ausgeführt, lehnen wir das Militär, auch in Form einer Berufsarmee wegen der ihm innewohnenden und von ihm ausgeübten Gewalt ab. Auch für freiwillig dienende Soldaten bleibt deshalb die Verweigerung des Kriegsdienstes nicht nur die »bessere«, sondern darüber hinaus die »richtige« Entscheidung, für die wir,

auch unter geänderten gesellschaftlichen und weltpolitischen Bedingungen eintreten.

Ulrich Hahn ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des deutschen Zweigs des Internationalen Versöhnungsbundes.

Dieser Text wurde von Ulrich Hahn als Einstiegsimpuls für eine Diskussion über Bundeswehr, Wehrpflicht und soziales Pflichtjahr bei der Mitgliederversammlung der Zentralstelle KDV am 6. März in Berlin abgegeben.



Klaus Pfisterer

KDV-Statistik 2003

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Ungediente	146.150	146.467	162.462	164.267	163.277	170.734	178.354	163.548
Einb./Vorbenach.	7.000	5.616	6.090	6.512	6.395	8.210	8.128	4.627
Soldaten	2.173	1.856	2.016	2.175	2.494	2.452	2.322	1.859
Reservisten	1.440	1.033	1.089	1.393	699	1.024	840	711
Summe	156.763	154.972	171.657	174.347	172.865	182.420	189.644	170.745

KDV-Anträge 1996 – 2003; Quelle: Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung, Presse- und Informationsstab vom 16.02.2004

Die KDV-Zahlen sind 2003 mit 170.745 Anträgen gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Auffallend ist der Rückgang bei den Ungedienten sowie denjenigen, die eine schriftliche Benachrichtigung erhalten haben, dass sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können (Vorbenachrichtigte) und den Einberufenen. Die Musterungszahlen sind mit 372.752 ebenfalls etwas niedriger als im Vorjahr (378.679).

Der Rückgang der KDV-Zahlen um 10 Prozent erklärt sich hauptsächlich durch zwei Dinge: im April letzten Jahres wurde eine Veränderung in der Einberufungspraxis vorgenommen: alle »tauglich 3«-Gemusterten wurden administrativ, also ohne gesetzliche Grundlage, von der Wehr- bzw. Zivildienstleistung ausgenommen. Viele der ab diesem Zeitpunkt als »tauglich 3«-Gemusterten wussten also, dass sie keinerlei Dienst leisten müssen, und von diesen dürfte ein erheblicher Teil dann darauf verzichtet haben, einen KDV-Antrag zu stellen.

Außerdem dürfte ein Rückgang ein Erfolg der Informationskampagnen der DFG-VK (»Mach´s wie Dieter« – www.machs-wie-Dieter.de) und der Zentralstelle KDV (»Wehrdienst. Zivildienst. Nulldienst.« – www.wehrpflicht-nein-danke.de) sein. In beiden werden Wehrpflichtige darüber informiert, dass sie mit der KDV-Antragstellung so lange warten sollten, bis sie tatsächlich einen Einberufungsbescheid zur Bundeswehr erhalten. Ein solches Verhalten ist vor allem deshalb sinnvoll, weil der Bedarf der Bundeswehr so weit gesunken ist, dass nicht einmal mehr die Hälfte der Tauglichen und Verfügbaren, also derjenigen, die an sich zur Militärdienstleistung anstehen, auch tatsächlich einberufen werden. Wer also mit der KDV-Antrag-

stellung abwartet, hat eine fünfzigprozentige Chance, von der Bundeswehr gar nicht gewollt zu werden; falls er doch einberufen wird, ist die KDV-Antragstellung spätestens seit der Gesetzesänderung vom 1. November 2003, mit der die KDV-Ausschüsse abgeschafft wurden und die alleinige Zuständigkeit für alle Anerkennungsverfahren zum Bundesamt für den Zivildienst verlagert wurde, im Prinzip unproblematisch. Derjenige, der dann Zivildienst leisten muss, kann sich zudem sicher sein, mit dem Zivildienst einen Ersatz für einen Dienst zu leisten, den er tatsächlich hätte ableisten müssen.

Allen jungen Männern bleibt auch weiterhin zu raten, sich so wie beschrieben zu verhalten. Die Einberufungspraxis des Jugendministeriums im Bereich des Zivildienstes stellt eine eklatante Diskriminierung von Kriegsdienstverweigerern dar: Während zum Grundwehrdienst in diesem Jahr knapp 83.000 Wehrpflichtige einberufen werden, sollen 100.000 Zivildienst leisten. Da nur gut 40 Prozent aller Wehrpflichtigen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, werden Kriegsdienstverweigerer in weit höherem Ausmaß zur Dienstleistung herangezogen. Die Regierungsparteien hatten dagegen in ihrem 2002 vereinbarten Koalitionsvertrag noch versprochen, »für die größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden« zu sorgen.

Klaus Pfisterer ist KDV-Rechtsbeistand und Landessprecher der DFG-VK Baden-Württemberg.

Ausführlichere Statistiken sind abrufbar auf der Internet-Homepage www.forum-pazifismus.de

